

# Satzung des Schüler:innen-Forschungszentrum Mittelhessen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "**Schüler:innen-Forschungszentrum Mittelhessen**", der mit "SFM" abgekürzt werden kann.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Universitätsstadt Marburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Bildung und Vernetzung junger Menschen und die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft des Schüler:innen-Forschungszentrum Mittelhessen, das interessierten Schüler:innen aller Schulformen die Möglichkeit bietet, sich vertiefend mit mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fragestellungen zu beschäftigen.
4. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch verwirklichen durch:
  - Unterstützung von Schüler:innen aller Schulformen zum freien Forschen im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)
  - Unterstützung durch Verbindungen zu Schulen, Hochschulen, Politik und Wirtschaft
  - Unterstützung bei Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen der MINT-Bildung
  - Ausrichten von Weiterbildungsmaßnahmen beispielsweise für Lehrkräfte
  - Interessenförderung von Mädchen und jungen Frauen im MINT-Bereich
  - Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Tätigkeiten des Vorstands können im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden. Über dessen angemessene Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Soweit Personen im Auftrag des Vereins tätig sind, können sie die notwendigen Auslagen erstattet bekommen.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine und natürliche Personen werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen.
2. Juristische Personen sowie Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als ständigen Vertreter für die Ausübung der Mitgliedsrechte.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Mit der Antragstellung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
4. Der Verein besteht aus **institutionellen**, **ordentlichen** und **nutzenden** Mitgliedern.
  - Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein durch Zuwendungen, Bildungspatenschaften, Sponsoring, durch das Bereitstellen von Praktikumsplätzen oder in sonstiger Weise fördern und unterstützen.
  - Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern, die den Vereinszweck entsprechend seiner Ziele fördern und unterstützen.
  - Nutzende Mitglieder sind die forschenden Schülerinnen und Schüler. Personen unter 18 Jahren können nur mit Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten nutzendes Mitglied werden. Nutzende Mitglieder können mit Beginn einer Ausbildung/eines Studiums ordentliches Mitglied werden. Für die Änderung des Mitgliedsstatus reicht ein formloser Antrag.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidungsbefugnis getrennt nach Mitgliedsart auf die Geschäftsführung oder einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

6. Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
7. Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in §5 genannten Beendigungsgründe eintritt.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit deren Erlöschen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt und muss durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft nutzender Mitglieder endet mit dem Ende der Schulzeit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages nach §6 mehr als 6 Monate in Verzug ist. Die Streichung wird dem Mitglied in einfacher Briefform mitgeteilt.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind, insbesondere wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen diese Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens sowie die Entscheidung darüber werden dem Mitglied in einfacher Briefform mitgeteilt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstands zu fassen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme ist möglich. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ausschlusses, an den Vorstand zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags bei Ausschluss erfolgt auch nicht anteilig.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können den Verein durch Geld- oder Sachspenden unterstützen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist in der **Beitragsordnung** festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Obligatorische Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Fakultative Organe des Vereins sind der Beirat und die Geschäftsführung als besondere Vertretung i. S. des § 30 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

## § 8 Vorstand

1. Der **Gesamtvorstand** (in dieser Satzung „Vorstand“ genannt) besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - den weiteren Mitgliedern des Vorstands als Beisitzer, über deren Zahl die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.
2. Der **vertretungsberechtigte Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in ist.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
4. Aufgaben des Vorstandes sind
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Ausführung der Vereinsbeschlüsse
  - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Vertretung des Vereins nach außen
  - Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft und Austritt
  - Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Entscheidung über die Bestellung eines Beirates.
5. Der Gesamtvorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine **Geschäftsordnung** geben. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen.

7. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss in geheimer Abstimmung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder bzw. – bei juristischen Personen – deren organschaftliche Vertreter oder von diesen für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte Bevollmächtigte sein.
8. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Frist von sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
9. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Anführung von Gründen verlangt.
10. Die Vorstandsversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser/Diese ist berechtigt, in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
13. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für die Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich gemäß dieser Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen wurden.
2. Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Jedes ordentliche und institutionelle Mitglied hat genau eine Stimme.
4. Nutzende Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie nehmen als beratende Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil.

5. Bei der Ausübung des Stimmrechts können sich Vereinsmitglieder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mehrfachvertretung (Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch ein Vereinsmitglied) ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht etwas anderes in der Satzung bestimmt ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer:innen
  - die Entlastung des Vorstands
  - Verabschiedung der **Beitragsordnung** und aller weiteren Ordnungen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
  - die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
  - die Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder ihre/seinen Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
10. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
11. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
12. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung müssen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.
13. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorstand bestimmte/n Protokollführer/in aufzunehmen, sofern der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Die Mitgliederversammlung ist über die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
2. Dem Beirat können Personen aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Gesellschaft angehören. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf zehn Personen beschränkt.
3. Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig und nicht entscheidungsbefugt. Er berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
4. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beträgt jeweils drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Beiratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand niederlegen.
6. Für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats ist der Vorstand zuständig.

## § 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder, aller mitwirkenden bzw. teilnehmenden Personen von Veranstaltungen, wie z. B. Fortbildungen, Kursen, Projekten, Wettbewerben unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Insbesondere werden folgende Daten (sofern vorhanden) erhoben und verarbeitet:
  - Name und Vorname
  - postalische Anschrift
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Geburtsdatum
  - Funktion im Verein
2. Den Organen und den Mitgliedern des Vereins und allen mitwirkenden Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
3. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen **Datenschutzbeauftragten**.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Mindestens mit Abschluss des Geschäftsjahres ist zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Vereinszielen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer:innen. Die Aufgabe wird für die Dauer von zwei Jahren wahrgenommen, wobei ein/e Kassenprüfer/in in jedem Geschäftsjahr zu wählen ist. Dies bedeutet, dass im Jahr der Vereinsgründung ein/e Kassenprüfer/in nur für eine Amtszeit von einem Jahr zu wählen ist. Eine Wiederwahl nach Ende der Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
4. Die Kassenprüfer:innen erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich.
5. Stehen durch Rücktritt oder anderem Grund ein/e Kassenprüfer/in nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, einen/e Kassenprüfer/in durch einen Vorstandsbeschluss kommissarisch zu benennen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
6. Anstelle der beiden Kassenprüfer:innen kann die Mitgliederversammlung auch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in mit der jährlichen Kassenprüfung beauftragen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von vier Wochen nach



dem ersten Termin eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.
5. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige naturwissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Haftung**

1. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 BGB bleibt unberührt.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.
3. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

**Tag der Errichtung: 31.07.2023**